

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/025/2024/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.02.2024				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	27.02.2024				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.02.2024				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	29.02.2024				
Stadtrat	öffentlich	13.03.2024				

Titel:

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif und Ausgleich von Mindereinnahmen

Beschluss:

- Der Stadtrat beschließt eine Allgemeinverfügung zur Anwendung des Deutschlandtickets als Höchstarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs für Mindereinnahmen gegenüber den Verkehrsunternehmen zu erlassen.
- Die Allgemeinverfügung gilt für das Kalenderjahr 2024.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	<p>Beschluss des Stadtrates zum Nahverkehrsplan für die Stadt Dessau-Roßlau 2016 bis 2026 (StR/019/2016)</p> <p>Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Beauftragung des Verkehrsunternehmens DVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das gemeinsame Linienbündel im ÖPNV der Stadt Dessau- Roßlau (StR/028/2017)</p> <p>Beschluss des Stadtrates zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages; Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Dessau-Roßlau zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 2</p>

	VO 1370/2007 durch die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH als interner Betreiber (StR/013/2020)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Bund und Länder haben zum 1. Mai 2023 das Deutschlandticket für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Die Bundesregelung zur Anwendung des Deutschlandtickets war auf den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 beschränkt. Die Anwendungsregelung war ab dem 1. Oktober 2023 durch den Aufgabenträger Stadt Dessau-Roßlau für seinen Zuständigkeitsbereich zu regeln. Aufgrund einer nicht abschließend geklärten Finanzierung erfolgte für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023 der Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den Aufgabenträgerbereich der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Allgemeinverfügung – siehe Anlage 2, als Anwendungsverpflichtung wird nun für das Jahr 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2024 erlassen. Im Ergebnis einer Sonderkonferenz der Verkehrsminister am 22. Januar 2024 gilt für das Jahr 2024 weiterhin ein Preis von 49 Euro. Jedoch ist die auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder ab Mai 2024 noch mit Unsicherheiten behaftet.

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt“ erhält die Stadt Dessau-Roßlau Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Mittel des Landes Sachsen-Anhalt werden in voller Höhe an die Verkehrsunternehmen weitergereicht.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch den Beschluss der Allgemeinverfügung keine finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile entstehen der Stadt Dessau-Roßlau erst, wenn die allgemeine Vorschrift zur Festlegung des Höchsttarifs und zum Ausgleich der Mindereinnahmen nicht bis zum 31. März 2024 rechtskräftig veröffentlicht wurde oder der Bund und/oder die Länder die in den Richtlinien verankerten Ausgleichsleistungen nicht mehr an den Aufgabenträger leisten können.

Die Finanzierung des Deutschlandtickets durch den Bund und/oder die Länder ist mit Schreiben des Staatssekretärs vom 20. November 2023 in jedem Fall bis zum 30. April 2024 gesichert. Weitere Finanzmittel wurden den Aufgabenträgern vom Land in Aussicht gestellt.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

J. Lohde
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den ÖPNV über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Für das Einführungsjahr haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Für das zweite Anwendungsjahr (2024) hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz zusammen mit dem Bundeskanzler (am 6. November 2023) darauf verständigt, dass überschüssige Ausgleichsmittel des Einführungsjahres in das zweite Anwendungsjahr übertragen werden. Zudem wurden die Verkehrsminister beauftragt Vorschläge zu entwickeln, so dass ein Nachschuss im Jahr 2024 ausgeschlossen werden kann.

Auf dieser Grundlage hat der Bund die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln im Koordinierungsrat am 16. November 2023 beschlossen – siehe Anlage 3 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024). Diese Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 legen fest, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Muster-Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Das Land Sachsen-Anhalt wird zur Umsetzung der Vorgaben aus den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024, welche die finanziellen Ausgleichsverpflichtungen die sich aus der Einführung eines Höchsttarifes ergeben und um eine einheitliche Ermittlung der Finanzierungslasten zu gewährleisten, die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt – siehe Anlage 4 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024) erlassen. Diese Richtlinien stellen die Finanzierung im Verhältnis zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den ÖPNV-Aufgabenträgern sicher.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Erbringung der ÖPNV-Verkehrsleistungen für den ÖSPV mittels öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) an die Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH (StR/028/2017) und für den SPNV mittels öDA an die Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (StR/013/2020) geregelt. Beide öDA wei-

sen, ihrer Entstehungszeit bedingt, keinen direkten Bezug zur Anwendung des Deutschlandtickets auf, weshalb zur rechtlichen Umsetzung des Tarifs Deutschlandticket gegenüber den Verkehrsunternehmen diese öDA nicht ausreichend sind.

Vor diesem Hintergrund und um eine rechtskonforme Regelung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau, als Aufgabenträger für den ÖSPV gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) und für den SPNV auf der Eisenbahnstrecke Dessau-Wörlitz gemäß § 7 Abs. 3 ÖPNVG LSA, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die Verordnung (EG) 1370/2007 sieht in Art 3 Abs. 2 zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Festsetzung von Höchsttarifen den Erlass einer allgemeinen Vorschrift vor. Die allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 lit. I Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als eine Maßnahme definiert, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Die allgemeine Vorschrift verweist zur Ermittlung des Ausgleichs auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 und die darin geregelten Grundsätze. Somit gelten im Verhältnis der Stadt Dessau-Roßlau und den Verkehrsunternehmen dieselben Maßstäbe für die Ausgleichsermittlung wie im Verhältnis des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Allgemeinverfügung verpflichtet die Verkehrsunternehmen, das Deutschlandticket während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung anzuerkennen bzw. anzuwenden, die mit dem Deutschlandticket verbundenen Pflichten zu erfüllen und regelt den Ausgleich, welchen die Verkehrsunternehmen für die hieraus entstehenden Nachteile erhalten. Die allgemeine Vorschrift sieht ferner vor, dass sich der Ausgleich für die durch die Einführung des Deutschlandtickets entstandenen Einnahmeausfälle nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 bemisst. Im Ergebnis beantragt die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger die in den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 vorgesehenen Zuwendungen auf der Grundlage der Angaben und Nachweise, welche ihr die Verkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen haben.

Die ihr vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Zuwendungen leitet die Stadt Dessau-Roßlau an die Verkehrsunternehmen weiter. In der allgemeinen Vorschrift wird der Ausgleichsmechanismus verdeutlicht und es wird vorgegeben, welche Angaben und Nachweise mit den jeweiligen Fristen zu beachten sind und dem Aufgabenträger Stadt Dessau-Roßlau von den Verkehrsunternehmen vorzulegen sind.

Die allgemeine Vorschrift, welche die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 regelt, kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Darüber hinaus kann die Stadt Dessau-Roßlau die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anwendung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen.

Konsequenzen ohne Allgemeine Vorschrift

Nach derzeitiger Rechtsauffassung zu den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 könnte ohne allgemeine Vorschrift eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen nicht erfolgen. Die Stadt Dessau-Roßlau würde die Ansprüche zur Ausgleichsleistung vom Land Sachsen-Anhalt verlieren und müsste die Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen aus eigenen Haushaltsmitteln begleichen.

Auswirkungen /Zusammenhänge

Es ist eine Weitergabe von Landesmitteln vorgesehen. Die allgemeine Vorschrift tritt, auf der Grundlage der Ziffer 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, da bis 15. Januar 2024 noch keine Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 beschlossen wurden. Sollte bis zum vorgegebenen Stichtag, 31. März 2024, der Aufgabenträger keine eigenständige Regelungen vorweisen können, sind die Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Dessau-Roßlau zu bestreiten.

Um den ÖPNV im Land zu unterstützen sowie eine mögliche Unterfinanzierung des Deutschlandtickets zu vermeiden, hat der Landtag für den Haushalt 2024 weitere Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro für die kommunalen Aufgabenträger bereitgestellt.

Anlagen:

- Anlage 2: Allgemeinverfügung
- Anlage 3: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024
- Anlage 4: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024
- Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 6: Beschluss Clearingverfahren vom 20. März 2023
- Anlage 7: Beschluss Clearingverfahren vom 6. April 2023
- Anlage 8: Verfahren Überkompensationskontrolle SPNV